

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 25. September 2002

1380. Schriftliche Anfrage von Dr. Andreas J. Schlegel und Erika Bärtschi betreffend Zutritt mit Blindenhunden zu Spitälern und Freibädern. Am 3. Juli 2002 reichten Gemeinderat Dr. Andreas J. Schlegel (FDP) und Gemeinderätin Erika Bärtschi (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/248 ein:

Der Stadtrat wird um Beantwortung der Frage gebeten, ob es möglich ist, blinden Personen mit ihrem Blindenhund den Zutritt zu gewähren in Institutionen wie Spitäler und Freibäder.

Die aktuelle Situation ist die folgende: In der Stadt Zürich darf beispielsweise ein blinder Pfarrer mit seinem Blindenhund nicht das Stadtspital Triemli betreten, um eine Person zu besuchen. Ebenso kann er nicht selbständig mit seinem Blindenhund ins Strandbad Tiefenbrunnen gehen, um sich bei einem Bad im See zu erfrischen. Als Grund wird angeführt, der Hund sei nicht hygienisch. Es wird verlangt, dass der notwendige und sehr wertvolle Blindenhund aussen angebunden werde. Für jeden Blinden ist aber das Risiko zu gross, dass dem Hund etwas zustossen könnte (beispielsweise mit etwas ihm nicht Bekommendem gefüttert zu werden). Zudem braucht er den Hund, um von ihm geführt zu werden.

Die Ansicht, es liege ein hygienisches Problem vor, ist zudem überholt.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Zutritt für Blinde zusammen mit ihrem als solchen gekennzeichneten Blindenführhund ist in den Stadtspitälern wie auch in den Badeanlagen grundsätzlich erlaubt. Im Übrigen sind Tiere nicht zugelassen.

Der Stadtrat bedauert die beschriebenen Vorfälle, die möglicherweise auf Missverständnissen oder lückenhafter Instruktion des Personals beruhten. Sie waren dem Stadtrat allerdings bisher nicht bekannt und liessen sich auch nicht rekonstruieren.

Bezüglich Spitälern sei Folgendes zusätzlich erwähnt: Die Richtlinien für das Mitführen von Blindenführhunden wurden von den Stadtspitälern kürzlich aufgrund einer Empfehlung von «H+ Die Spitäler der Schweiz» angepasst, damit die Bedingungen an möglichst vielen Spitälern einheitlich sind. Naheliegenderweise sind für Blindenführhunde einige Einschränkungen zu beachten. So können solche Hunde unter anderem nicht auf Intensivstationen, in Operationssäle und in gewisse Spezialabteilungen wie etwa die Nephrologie mitgenommen werden. In diesen Fällen muss der Hund an einem geeigneten Ort warten, zum Beispiel im Stationssekretariat. Für das Mitnehmen in ein Krankenzimmer ist die Zustimmung der übrigen Patientinnen und Patienten erforderlich, und es ist jeweils vom Personal zu prüfen, ob im betreffenden Zimmer jemand an einer Tierhaarallergie leidet.

Für einen reibungslosen Ablauf im Spital sollen sich Besucherinnen und Besucher mit Blindenführhund beim ersten Besuch an der Spitalpforte melden, damit sie dort abgeholt und auf die Station begleitet werden können. Bei weiteren Besuchen ist die Anmeldung beim Stationspersonal erforderlich. Bei allen Besuchen im Spital ist wichtig, den Impfausweis für das Tier mit sich zu führen. Auch für Blinde als ambulante oder stationäre Patientinnen/Patienten ist in gewissen Fällen die Begleitung durch den Blindenführhund möglich

unter Auflagen; die vorher im Spital zu erfragen sind. Ergänzend erwähnt sei, dass grundsätzlich auch für blinde Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit besteht, ihren Blindenführhund an den Arbeitsplatz mitzunehmen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner